

27.06.2013
SB.: Wolkenhauer

Mitteilung zu Beschluss-Nummer

0465/2013/3.1

TOP: Bebauungsplan Nr. 173; Gebiet Westlinteler Weg/ östl. Bruckner Str.

Zur o. g. Beschluss-Nr.

- erhalten Sie weitere Anlagen.
- erhalten Sie eine neue Sitzungsvorlage. Diese ist gegen die alte auszutauschen.
- wird mitgeteilt:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 04.03.2013 beschlossen, den Anschlusszwang für die Fernwärme aus dem Holzhackschnitzelheizwerk im o.a. Bebauungsplan festzusetzen. Hierzu hat die Verwaltung verschiedene Umfragen gemacht. In der näheren Umgebung hat nur die Gemeinde Ihlow eine derartige Festsetzungen getroffen. Daraufhin hat die Verwaltung die Rechtsauskunft eines Fachanwaltes eingeholt, die diesem Schreiben anhängt. Danach wird empfohlen eine derartige Festsetzung nicht zu treffen.

Im Auftrag



-Memmen -

(Städt. Baudirektor)

Stadt Norden
Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht
Am Markt 15

26506 Norden

per Email!

614/11
Stadt Norden, allg. Beratung

RA E. David
e.david@schulz-koffka.de

28480-0

13.06.2013 da/ra
D8/74436

Festsetzungen zur Energieverwendung in Bebauungsplänen

Sehr geehrter Herr Memmen,
sehr geehrter Herr Eilers,
sehr geehrter Herr Wolkenhauer,

in der vorbezeichneten Angelegenheit haben Sie mich gebeten, die Frage zu prüfen, inwieweit Energieverwendungsfestsetzungen in Bebauungsplänen zulässig sind.

Für die Beschränkung der Energienutzung in Baugebieten gibt es folgende „Einfallstore“:

- Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 23 a BauGB,
- Festsetzungen nach § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung,
- Festsetzungen nach § 11 der Baunutzungsverordnung,
- Anschluss- und Benutzungszwang nach § 13 Ziffer 1 b Kommunalverfassungsgesetz.

1.

Nach § 9 Abs. 1 Ziffer 23 a BauGB (früher § 9 Abs. 1 Ziffer 23 BauGB) können zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bestimmte luftverunreinigende Stoffe ausgeschlossen werden. Diese Vorschrift setzt schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG voraus, also Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nach-

barschaft herbeizuführen. Neben der städtebaulichen Rechtfertigung, die im Allgemeinen nach § 1 Abs. 3 BauGB für die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist, muss darüber hinaus eine besondere Gefahrenlage für ein lokales Verwendungsverbot bestehen.

Das Verwendungsverbot bezieht sich ausschließlich auf die Wahl bestimmter luftverunreinigender Stoffe, eine bestimmte Anlagentechnik kann über § 9 Abs. 1 Ziffer 23 a BauGB nicht gefordert werden (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.03.1998 – juris -).

Grundsätzlich ist es möglich, bei einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 23 a BauGB einen „Positivkatalog“ oder einen „Negativkatalog“ zu verwenden. Allerdings muss man bedenken, dass die Festsetzung nicht an Widersprüchlichkeit leidet. Die Formulierung

„Offene Feuerstellen (Kamine, Kachelöfen etc.) sind im gesamten Bebauungsplangebiet aus ökologischen Gründen nicht zulässig. Im gesamten Bebauungsplangebiet sind die Energieträger Gas und Öl sowie unerschöpfliche Energieträger wie Solarenergie zulässig.“,

ist allein deswegen nicht widerspruchsfrei, weil Holz demnach ebenfalls ein „unerschöpflicher Energieträger“ und damit zulässig wäre. Aus diesem Grunde hat das OVG Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Formulierung als unwirksam angesehen (Beschluss vom 27.03.1998 – juris -).

Leidet die Festsetzung nicht an Plausibilitäts- oder Bestimmtheitsmängeln (siehe oben), so bedarf sie gleichwohl der städtebaulichen Rechtfertigung. So hat die Rechtsprechung beispielsweise ein Verbot bestimmter Brennstoffe als zulässig in einer bestimmten Hanglage angesehen, wo die Schornsteinköpfe in Höhe der Wohnzimmer der Oberlieger angesiedelt waren. Gleiches gilt für Kurorte, insbesondere Luftkurorte. Dabei muss man allerdings immer auch bedenken, dass selbst dann, wenn eine solche besondere Gefährdungslage unterstellt werden kann, die städtebauliche Erforderlichkeit zweifelhaft sein kann, nämlich dann, wenn es möglich ist, durch eine bestimmte Anlagentechnik trotz der Verwendung problematischer bestimmter luftverunreinigender Stoffe ein akzeptables Immissionsergebnis zu erzielen (Bei-

spiel: Der Einsatz von Öl wird ausgeschlossen, obwohl mit einer modernen Ölheizung vielleicht sogar ein besseres Abgasniveau erreicht werden kann als bei einer Gasheizung).

Abgesehen davon, dass ich in Norden und Norddeich eine bestimmte Gefährdungslage nicht erkennen kann, würde ich aus den beschriebenen festsetzungstechnischen Schwierigkeiten heraus von einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 23 a BauGB abraten.

2.

Als Varianten diskutiert werden angesichts des schmalen Festsetzungskorridors des § 9 Abs. 1 Ziffer 23 a BauGB häufig Beschränkungen auf bestimmte bauliche Anlagen nach § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung bzw. die Festsetzung von Sondergebieten nach § 11 der Baunutzungsverordnung.

Hierzu bedarf es besonderer städtebaulicher Gründe im Sinne des § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung bzw., was dem gleichwertig wäre, eine wesentliche Unterscheidung im Sinne von § 11 Abs. 1 Baunutzungsverordnung zu anderen Baugebieten. Die Begründung muss städtebaulicher Natur sein und sie muss sich mit der Frage auseinandersetzen, weshalb im Rahmen eines bundesrechtlich durch die TA-Lärm und ihre Anlagen einheitlich geregelten Immissionsschutzniveaus dieses für eine bestimmte Stadt nicht ausreichend ist und über Bauleitplanung verschärft werden muss. Auch hier gilt, dass möglicherweise diese besondere Begründung im Zusammenhang mit einer bestimmten Gefährdungslage, beispielsweise der Gefährdungslage eines Kurortes, begründet werden kann, z.B. in der Nachbarschaft einer Kurklinik. Bezogen auf die örtliche Situation in Norden und Norddeich, die mir bekannt ist, lässt sich meines Erachtens eine solche allgemeine Gefährdungslage nicht konstruieren.

3.

Schließlich verbleibt noch außerhalb des Städtebaurechts die Möglichkeit, im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges den Anschluss an bestimmte Energieversorgungsanlagen festzuschreiben. Im Sinne einer Einheit der Rechtsordnung gehe ich davon aus, dass das dringende öffentliche Bedürfnis im Sinne von § 13 NKomVG mit der besonderen städte-

baulichen Begründung im Sinne von § 1 Abs. 9 BauNVO bzw. der besonderen städtebaulichen Rechtfertigung in § 9 Abs. 1 Ziffer 23 a BauGB identisch ist. Ein Anschluss- und Benutzungszwang, z.B. an eine Fernwärmanlage, setzt ein dringendes öffentliches Bedürfnis hierfür voraus. Nach der Rechtsprechung ist es nicht zulässig, unabhängig von der lokalen Örtlichkeit allein auf Belange des Klimaschutzes zu verweisen. Ein Anschluss- und Benutzungszwang, z.B. für ein Fernwärmenetz, ist nur dann zulässig, wenn mit dem Anschluss an das Fernwärmenetz tatsächlich auch die Klimasituation vor Ort verbessert wird. Allgemeine Erwägungen des Klimaschutzes, die die lokale Situation nicht treffen, sind keine Begründung für einen Anschluss- und Benutzungszwang. Maßnahmen des Klimaschutzes, die zwar geeignet sind, die Klimabilanz insgesamt zu verbessern, sich jedoch vor Ort nicht besonders auswirken, können mangels entsprechender gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage in Niedersachsen nicht zur Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges herangezogen werden. Insofern ist die Rechtslage anders als in anderen Bundesländern (BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, S. 595 (597)).

4.

Mir ist die Praxis der Landeshauptstadt Hannover bekannt, auf der Grundlage entsprechender Grundsatzbeschlüsse des Rates der Landeshauptstadt Hannover zur lokalen Klimaschutzpolitik, zwar nicht den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wohl aber in Verträgen zur Übereignung von Grundstücken, in städtebaulichen Verträgen im Zusammenhang mit der Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bestimmte Klimaschutzstandards zu regeln, beispielsweise auch die Ausstattung der Gebäude (Passivhaus) und die Wahl bestimmter Befeuerungsarten (Anschluss an das Fernwärmenetz der Stadtwerke).

Im Allgemeinen gilt für städtebauliche Verträge, dass diese „angemessen“ sein müssen, wobei das Angemessenheitskriterium als erfüllt gilt, wenn eine Regelung in einem Vertrag geschlossen wird, die auch Gegenstand einer Festsetzung sein könnte. Bedenkt man, wie begrenzt die Festsetzungsmöglichkeiten für Klimaverhalten in Bebauungsplänen sind (siehe oben), dann erweitert der städtebauliche Vertrag nicht die Regelungsmöglichkeiten entscheidend. Ein praktisches Problem ist auch die lange Gültigkeitsdauer entsprechender vertraglicher Regelungen. Wenn in diesen Verträgen beispielsweise ein bestimmtes „Brennstoffver-

halten“ gefordert wird, so muss bedacht werden, dass diese Verträge meistens eine Lebensdauer von deutlich über 50 Jahren haben. Ob es auf die Länge eines Vertrages betrachtet zu einem späteren Zeitpunkt bestimmte Angebote überhaupt noch gibt, ist häufig bei Abschluss des Vertrages unklar. Insofern entsteht ein „Vollzugsproblem“, wenn, z.B. wie hier in Hannover ständige Praxis, ein Bauträger verpflichtet wird, ein Grundstück an das Fernwärmenetz der Stadtwerke anzuschließen und die spätere Wohnungseigentumsgemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt den Einsatz einer Gasheizung wünscht.

Fazit: In Bauleitplanung und über den Anschluss- und Benutzungszwang kann in Norden der Fernwärmeanschluss nicht zwingend festgeschrieben werden. Auf der Ebene des Vertragsrechtes wäre dies möglich, allerdings mit erheblichen Vollzugsproblemen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt